

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sportgemeinschaft 1946“ Rechtenbach und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Hüttenberg, OT Rechtenbach.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Sportgemeinschaft 1946 Rechtenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder und Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- (2) Der Verein lehnt alle Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art ab.
- (3) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vergütungen

- (1) Der Verein arbeitet gemeinnützig, seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig, verauslagte Aufwendungen für den Verein werden ersetzt.
Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG genannten Ehrenamtsfreibetrages erhalten können.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen. Entsprechende Anwendung findet § 18 der Satzung.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 30 Jahre Mitglied sind.
- (4) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Die Satzung kennt zusätzlich die Personen des Ehrenvorsitzenden. Näheres findet Definition in § 17 Abs. 2. Zum Ehrenvorsitzenden kann gemäß § 17 Abs. 2 gewählt werden, welcher die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt und das Amt des 1. Vorsitzenden bereits über zwei Amtsperioden innegehabt hat. Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden schließt den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft ein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jedes Mitglied hat Anrecht auf Aushändigung einer Vereinssatzung.
- (3) Die Aufnahme kann vom Vorstand abgelehnt werden. Dem Abgewiesenen steht ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden hat.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Anmeldung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur 6 Wochen vor Jahresende möglich ist. Die Kündigung muss schriftlich spätestens 6 Wochen vor Jahresende an den Vorstand erfolgen,
 - c) durch Ausschluss,
 - aa) wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrags in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung dieser Rückstände nicht bezahlt,
 - bb) bei groben Verstößen gegen Vereinszweck und die Vereinsvorschriften.
- (2) Für einen solchen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes müssen jedoch 2/3 seiner Mitglieder gestimmt haben. Dem Ausgeschiedenen sind auf Verlangen die Gründe mitzuteilen, die einen Ausschluss erforderlich machten. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossen nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichen des 18. Lebensjahres sind sie auch wählbar.
- (2) Jugendmitglieder bis zu ihrem 18. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie werden durch den von ihnen zu wählenden Jugendsprecher vertreten, der der Jugendabteilung angehören muss.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vereinsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Die Beschwerde hat schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht zu werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstands und der von ihnen bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Übungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen, **Änderungen in der Bankverbindung dem Verein mitzuteilen und für die Dauer seine Mitgliedschaft am SEPA-Verfahren für Vereinsbeiträge teilzunehmen;**
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für die Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben dienen. Der Vorstand kann in sozial gelagerten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (2) **Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat hierzu für ausreichend Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.**
- (3) **Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags Sorge zu tragen. Die Beiträge sind zu Jahresbeginn fällig und müssen bis spätestens 1. März eines laufenden Jahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche Kosten, die dem Verein mit der Beitragseinziehung und Rücklastschrift entstehen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.**

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12),
2. die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer
 - g) den Abteilungsleitern der verschiedenen Sportarten
 - h) den Fachwarten Handball weiblich und männlich
 - i) dem Jugendleiter
 - j) einem Pressebeauftragten, der dieses Amt mit einem anderen in Personalunion verwalten kann.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zeichnungsberechtigt sind nur jeweils zwei der Obengenannten zusammen. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in folgendem Turnus für drei Jahre gewählt:
1. Jahr: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Abteilungsleiter, Fachwarte, Jugendleiter,
 2. Jahr: 1. Vorsitzender, stellvertretender Schriftführer und Pressebeauftragter,
 3. Jahr: Schatzmeister und 3. Vorsitzender.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist dessen Amt durch den Vorstand vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem geeigneten Mitglied zu besetzen.
- Dieses neu zu wählende Vorstandsmitglied wird nur bis zum vorgegebenen Turnus gewählt.
- (3) Mitglieder des Vorstands (außer Abteilungsleiter) können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Vorstandsarbeit wird in einer vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossenen und jederzeit durch einfache Mehrheit abzuändernden Geschäftsordnung geregelt, soweit sie die Satzung als Gegenstand nicht beinhaltet.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben, kann der Vorstand (gemäß § 15) Ausschüsse bilden.

Die Anordnung und Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

- (4) Insgesamt obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens und alle damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie die Einziehung der Beiträge, Entscheidungen über die eingegangenen Anträge, bzw. Zulässigkeit der eingegangenen Anträge.
 - b) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden, gemäß den näheren Ausführungen in den §§ 6 und 7 dieser Satzung,
 - c) über Anschaffungen und Ausgaben zu entscheiden,
 - d) die Mitgliederversammlung jährlich in ordnungsgemäßem Sinne einzuberufen und zu leiten,
 - e) in der Mitgliederversammlung jährlich über die Geschäftsführung Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen,
 - f) die Ehrung verdienter Mitglieder für den Verein und bei übergeordneten Verbänden zur Beantragung vorzuschlagen,
 - g) die Überwachung der einzelnen Abteilungen des Vereinslebens.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin öffentlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gegeben werden und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind / der Mitgliederversammlung steht zu:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstand
 - c) Vortrag des Kassenberichts
 - d) Vortrag des Vereinsberichts
 - e) Vorträge weiterer Berichte der einzelnen Abteilungsleiter
 - f) Festsetzung der Beiträge
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden acht Tage vor Versammlungsbeginn eingereicht

werden müssen. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können von dem Vorstand zugelassen werden.

h) Abänderung der Satzung,

i) Beschlussfassung über etwaige Auflösung des Vereins, siehe § 18.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Die unter (3) a)-g) aufgeführten Punkte werden mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren und zwar geheim und durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn Ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Steht der 1. Vorsitzende zur Wahl, leitet der an Lebensjahren älteste anwesende Ehrenvorsitzende die Versammlung. Ist dieser nicht zugegen, muss von der Versammlung ein Versammlungsleiter für diesen Wahlgang gewählt werden.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

§ 14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16 Sportabteilungen

- (1) Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- (2) Die Jugendlichen Mitglieder des Vereins werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendabteilung wird von dem Jugendleiter vertreten, der von den Jugendlichen gewählt wird und von der ordentlichen Versammlung bestätigt werden muss. Die Jugendarbeit wird in einer Jugendordnung geregelt, die vom Jugendleiter dem Vorstand zum Vorschlag gebracht wird und von diesem mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt und abgeändert werden kann.

§ 17 Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist ein 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden und erhalten die goldene Vereinsnadel, soweit diese nicht bereits wegen entsprechender Vereinszugehörigkeit verliehen wurde.
- (2) Für besondere Verdienste um den Verein im Rahmen als 1. Vorsitzender kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Die §§ 17 Abs. 1 und 5 b) finden bezüglich der Wahl und Wählbarkeit entsprechende Anwendung.
- (3) Ordentliche Mitglieder erhalten nach 20 Jahren Vereinszugehörigkeit die Vereinsnadel in Bronze, nach 30 jähriger Vereinszugehörigkeit in Silber, nach 40 jähriger Vereinszugehörigkeit in Gold und nach 50 jähriger Vereinszugehörigkeit in Gold mit Eichenlaub.
- (4) Andere Personen, die sich besondere um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit einer Vereinsnadel in Bronze, Silber oder Gold ausgezeichnet werden.

§ 18 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Hüttenberg-Rechtenbach, den 1. März 2013